



Kanton Zug

**Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt
Verordnung (V PBG)**



Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

| Inhalt | | |
|---------------|---|---|
| 2.7 | Landumlegung und Grenzbereinigung | 4 |
| 2.7.1 | § 48 Begriff und Zweck | 4 |
| 2.7.2 | § 49 Einleitung und Durchführung des Verfahrens | 4 |
| 2.7.3 | § 50 Veränderungsverbot | 4 |
| 2.7.4 | § 51 Landzuteilung, Geldausgleich und Entschädigung | 4 |
| 2.7.5 | § 52 Verfahren und Entscheide | 4 |

2.7 Landumlegung und Grenzbereinigung

2.7.1 § 48 Begriff und Zweck

¹ Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel,

- a) den Vollzug von Zonenplänen und Sondernutzungsplänen zu erleichtern;
- b) die Grundstücke für die vorgesehene Nutzung besser zu formen;
- c) Land auszuscheiden, um Erschliessungsanlagen und andere Werke im öffentlichen Interesse zu fördern.

² Die Grenzbereinigung bezweckt, durch Flächenabtausch Grundstücksgrenzen neu zu ziehen.

³ Das bäuerliche Bodenrecht bleibt insbesondere für Grenzverbesserungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken vorbehalten.

2.7.2 § 49 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

¹ Das Landumlegungsverfahren wird eingeleitet

- a) durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des in die Umlegung einzubeziehenden Landes gehört; oder
- b) durch Entscheidung der zuständigen Behörde.

² Die Grenzbereinigung wird vom Gemeinderat auf Antrag einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers oder auch von Amtes wegen angeordnet.

³ Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die zuständige Behörde führen die Landumlegung selbst durch oder betrauen damit eine Ausführungskommission.

2.7.3 § 50 Veränderungsverbot

¹ Nach Einleitung des Verfahrens bedürfen tatsächliche Änderungen, nicht aber Rechtsänderungen an den einbezogenen Grundstücken der Zustimmung des durchführenden Organs.

² Rechtsänderungen meldet das Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG) der zuständigen Behörde zuhanden des durchführenden Organs.

Materialien

Absatz 2 (geändert: 1. Januar 2019)

2.7.4 § 51 Landzuteilung, Geldausgleich und Entschädigung

¹ Das durchführende Organ regelt die Eigentumsverhältnisse, die Dienstbarkeiten und Grundlasten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG).

² Landumlegung und Grenzbereinigung müssen auf den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, von altem und neuem Besitzstand Bedacht nehmen. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind durch Geld auszugleichen.

Materialien

Absatz 1 (geändert: 1. Januar 2019)

2.7.5 § 52 Verfahren und Entscheide

¹ Im Landumlegungsverfahren entscheidet das Durchführungsorgan über die Einleitung des Verfahrens, über die Neuzuteilung samt Entschädigungen und Kostenverteilung sowie über eine allfällige Bauverpflichtung.

² Im Grenzbereinigungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde über die Anordnung und über den Bereinigungsplan.

³ Vor Abschluss des Verfahrens ist der Neuzuteilungs- bzw. Bereinigungsplan während 30 Tagen auf der betreffenden Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. Gegen die Neuzuteilung bzw. den Bereinigungsplan und die Entschädigungen sowie die Kostenverteilung kann während der

Auflagefrist beim Durchführungsorgan bzw. bei der zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.

⁴ Entscheide über die Einsprachen können innert 20 Tagen an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

Stichwortverzeichnis

öffentliche Interessen, 4

Amt für Grundbuch und Geoinformation, 4

Auflagefrist, 5

Ausführungskommission, 4

Entschädigung, 4

Grenzbereinigung, 4

Landumlegung, 4

Schlichtungskommission, 5

Veränderungsverbot, 4